

Mietvertrag

zwischen

der Stadt Karlsruhe, kurz "Stadt" genannt

und

dem Sportfischerverein Grötzingen e.V., Hofäckerweg 2, 7500 Karlsruhe 41,
kurz "Mieter" genannt.

Ang. überprüft
Selbst. ist erfolgt
18.08.83

§ 1

Vertragsgegenstand: Teilfläche von ca. 1345 qm des städt.
Grundstücks Nr. 7552, Baggerseehalbinsel
Grötzingen

Beschreibung: im beigelegten Lageplan (Bestandteil
dieses Vertrages) rot angelegt

Verwendungszweck: Vereinsgelände

Vertragszeit: ab dem 01.04.1980 auf unbestimmte Zeit

Mietzins: 10,— DM jährlich

Fälligkeit: zum 01.04. eines Jahres

Der genannte Betrag ist unaufgefordert auf Konto Nr. 9060909 bei der
Sparkasse Karlsruhe unter Angabe des Buchungszeichens DK.Nr.
6.6403.007099.3 zu überweisen.

§ 2

Änderung der Zweckbestimmung

Eine Änderung der in § 1 genannten Zweckbestimmung ist nur mit aus-
drücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin
zulässig.

Das Parken auf dem Mietgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Insbe-
sondere verpflichtet sich der Mieter, auf dem in § 1 genannten Gelände
keine Dauerparkplätze einzurichten.

Dem Mieter wird jedoch das Recht eingeräumt, auf dem Mietgelände
zeitlich begrenzt einzelne Kraftfahrzeuge abzustellen, soweit dies zur
Bewirtschaftung des Vereinsheims und bei Durchführung von Festen
erforderlich ist.

§ 3

Nutzung des Festplatzes

Das östlich des Vereinsheims gelegene Mietgelände stellt der Mieter
bei Bedarf auch der Wassersportgemeinschaft Grötzingen zur Durchführung
von Festen u.ä. zur Verfügung.

§ 4

Einsatzstelle für Jungfische

Die bisherige Einsatzstelle für Jungfische wird beibehalten.

Der Mieter verpflichtet sich, die Einsatzstelle nicht anderweitig zu nutzen. Die Besatzaktionen sind im Hinblick auf die künftige Aufforstung der nördlichen Baggerseehalbinsel mit der Ortsverwaltung Grötzingen abzustimmen.

§ 5

Herrichtung des Geländes; Gesamtplanung abstimmen

Die Herrichtung des Geländes ist Sache des Mieters. Die Gesamtplanung der Anlage mit Einzäunung und Begrünung ist mit dem Stadtplanungsamt und dem Städt. Gartenbauamt abzustimmen. Die genannten Dienststellen werden bei ihren Anregungen und Wünschen die Belange des Mieters gebührend berücksichtigen. Im Zweifel steht die Entscheidung den Dienststellen zu.

§ 6

Bauliche Anlagen und Einrichtungen

Die Errichtung und Erweiterung von Baulichkeiten und Anlagen jeder Art, wie z. B. von Vereinsheim, Einfriedigungen, Brunnen usw., bedarf außer der Genehmigung des Bauordnungsamtes noch der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt als Grundstückseigentümerin.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der gemäß § 5 erforderlichen Abstimmung mit dem Gartenbauamt und dem Stadtplanungsamt.

§ 7

Untervermietung, Reklameschriften

Der Mieter darf das Gelände nicht an Dritte untervermieten.

Reklameschriften dürfen auf dem Mietgelände nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt angebracht werden.

§ 8

Ausschluß der Mängelhaftung

Die Bodenverhältnisse des Mietgeländes sind dem Mieter bekannt. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Mängel des Mietgegenstandes. Sie haftet auch nicht für etwaige durch Hochwasser, Feuer, Entwendungen oder durch ähnliche Einwirkungen eintretende Personen- oder Sachschäden. Minderung oder Erlaß der Miete sind hierbei ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9

Erschließungsmaßnahmen für das Mietgelände

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Erschließungsmaßnahmen für das Gelände (Straßen- und Kanalbau, Wasser-, Gas- und Stromversorgung). Evtl. Unbequemlichkeiten sind dem Mieter bekannt.

§ 10

Unterhaltung des Mietgeländes

Das Mietgelände und Baulichkeiten und Anlagen sind durch den Mieter stets in ordentlichem Zustand zu halten. Die Unterhaltung der Zufahrtswege (Verbindung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Mietgelände) sowie die sofortige Beseitigung von Urat, Abfällen und Unkraut obliegen dem Mieter.

§ 11

Aufwuchs und Bäume

Aufwuchs und Bäume auf dem Mietgelände sind durch den Mieter zu pflegen. Hierfür erforderliche besondere Maßnahmen (z. B. Ausasten, Zurückschneiden von Bäumen) sind durch den Mieter auf seine Kosten im Benehmen mit dem Städt. Gartenbauamt durchzuführen.

Müssen Bäume oder Sträucher auf dem Mietgelände wegen Gefährdung von Personen oder Sachen entfernt werden, hat dies ebenfalls durch den Mieter auf seine Kosten im Benehmen mit dem Städt. Gartenbauamt zu geschehen. Gleiches gilt auch, wenn Bäume und Sträucher außerhalb des Mietgeländes im Interesse des Mieters entfernt werden müssen.

Zum Fällen von Bäumen und Sträuchern bedarf der Mieter grundsätzlich der Genehmigung der Ortsverwaltung Grötzingen. Für gefällte Bäume und Sträucher hat der Mieter auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten im Benehmen mit dem Gartenbauamt junge Bäume und Sträucher nachzupflanzen. Der Erlös aus dem Verkauf entfernter Bäume und Sträucher steht dem Mieter zu.

§ 12

Schneeräum- und Streupflicht

Gemäß Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege haben Straßenanlieger Gehwege von Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Der Mieter übernimmt diese Schneeräum- und Streupflicht allein. Die Abgeltung von in diesem Zusammenhang auftretenden Schadensersatzansprüchen und die Zahlung evtl. Ordnungsstrafen ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt die Stadt von etwa in diesem Zusammenhang auftretenden Schadensersatzansprüchen frei.

§ 13

Verkehrssicherungspflicht, Haftung

Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Mietgelände.

Der Mieter haftet für jeden Schaden, den er, seine Mitglieder, seine Beauftragten oder sonstige Dritte dem Mietgelände schuldhaft zufügen.

Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter oder dem genannten Personenkreis im Zusammenhang mit der Benutzung des Geländes entstehen. Der Mieter hat die Stadt vielmehr von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen sie als Grundstückseigentümerin anlässlich der Benutzung des Geländes durch den Mieter oder den genannten Personenkreis von irgendeiner Seite geltend gemacht werden.

Entsprechendes gilt auch, wenn Schäden durch Aufwuchs oder Bäume entstehen.

§ 14

Betreten des Mietgeländes

Der Mieter duldet das Betreten des Mietgeländes und der auf diesem Gelände stehenden Gebäude und Einrichtungen durch Beauftragte der Stadt.

§ 15

Duldung von öffentlichen Maßnahmen

Der Mieter duldet im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen im Bereich des Mietgeländes (wie z. B. Verlegung von Versorgungsleitungen oder Kanälen).

§ 16

Versorgungsleitungen und Kanäle

Sofern in dem Mietgelände Versorgungsleitungen oder Kanäle liegen, ist vom Mieter ein Schutzstreifen von 5 m beiderseits dieser Anlagen von jeder Bebauung oder Anpflanzung freizuhalten. Der Mieter hat die Instandsetzung und Unterhaltung der genannten Anlagen jederzeit zu dulden.

Diese Bestimmungen gelten auch für nach Vertragsabschluß hinzukommende Leitungen und Kanäle.

Gegebenenfalls hat die Stadt nach Beendigung der Arbeiten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen oder ersatzweise eine durch amtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung zu zahlen.

Kündigung

Beide Teile können das Mietverhältnis unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Mietjahres kündigen. Die Stadt ist außerdem berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- a) das Mietgelände im öffentlichen Interesse benötigt wird (hierbei ist auch Kündigung von Teilflächen möglich),
- b) der Mieter länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist,
- c) der Mieter seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels Masse abgelehnt wird,
- d) der Mieter trotz Mahnung gegen die vertraglichen Bestimmungen verstößt,
- e) die Zahl der Mitglieder des Mieters unter 50 absinkt, oder wenn das Mietgelände als nicht genügend ausgenutzt anzusehen ist.

§ 18

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietgelände in eingeebnetem und gereinigtem Zustand an die Stadt zurückzugeben.

Erstellte Bauten und Einrichtungen sind auf Verlangen der Stadt vom Mieter auf seine Kosten zu entfernen.

Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Bis zur vollständigen Räumung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist der vereinbarte Mietzins fortzuentrichten.

§ 19

Kein Entschädigungsanspruch

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegen die Stadt. Der Mieter hat auch keinen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzgelände.

§ 20

Aufhebung des bisherigen Pachtvertrages

Der am 27.10.1977 abgeschlossene Pachtvertrag tritt mit Abschluß dieses Vertrages außer Kraft.

Der Mieter verpflichtet sich, das auf dem früheren Mietgelände errichtete Fischereihelm sowie evtl. vorhandene Nebeneinrichtungen mitsamt Fundamenten bis spätestens 30.09.1980 restlos zu entfernen.

§ 21

Vertragsfertigungen

Dieser Vertrag wird 6fach ausgefertigt. Fünf Fertigungen erhält die Stadt. Eine Fertigung ist für den Mieter bestimmt.

Karlsruhe, den 27. JUNI 80

Für die Stadt Karlsruhe:

Ortsverwaltung Grötzingen



M. Schweizer
(Schweizer)
Ortsvorsteher

Der Mieter:

Harbet Weib
Georg Weib
Heinz Weib

Auszug

Dieser Plan von einer originalen Lithographie
weder vervielfältigt noch kopiert werden.
Einträge u. Änderungen durch Dritte sind
deutlich als solche kenntlich zu machen.

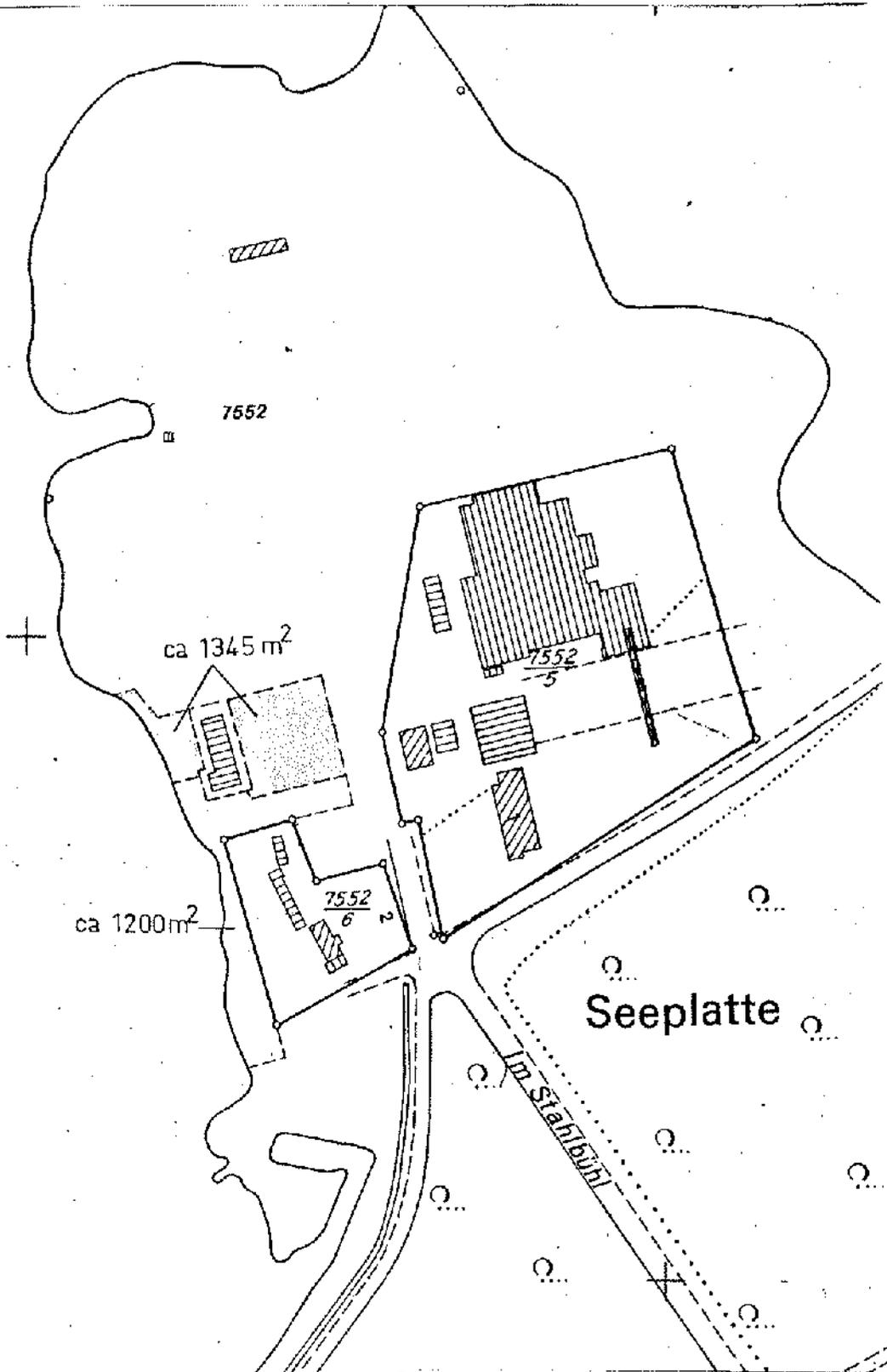


aus dem Liegenschaftskataster der Stadt Karlsruhe

Gemarkung **Durlach** Flurstück Nr. **7552**

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Anlage zum Miet-Pacht-vertrag vom **27. JUNI 88**



Baggersee

Maßstab 1:2000

Karlsruhe, den **10. JUNI 1988**

Für die Stadt Karlsruhe:
Städt. Vermessungs- u. Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Alexander